

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der Inländischen Stiftung des öffentlichen Rechts):

Kath. Kirchenstiftung St. Georg
Neufahrner Straße 8 a
84056 Rottenburg a.d. Laaber

lfd. Nr. 234/2013

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische Stiftungen des öffentlichen Rechts

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herrn
Stefan Summerer
Neukirchner Str. 66
81379 München

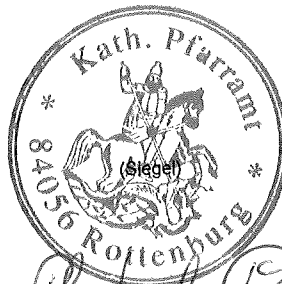
Betrag der Zuwendung - In Ziffern - 150,00 Euro	- In Buchstaben - einhundertundfünfzig	Tag der Zuwendung: 03.07.2013
--	---	----------------------------------

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) verwendet wird.

- Die Zuwendung erfolgte in unseren Vermögensstock.
- Es handelt sich **nicht** um eine Verbrauchsstiftung von begrenzter Dauer.

Die Zuwendung wird

- von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an weitergeleitet, die/der vom Finanzamt StNr. mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.
- entsprechend den Angaben des Zuwendenden an Schwester Agonia, Kenia, weitergeleitet.



Rottenburg, den 04.07.2013

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Dr. Josef Paul

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).